



Gesetzgebung:  
Betriebsrentenstärkungsgesetz mit  
Änderungen verabschiedet

**Mehr auf Seite 3**



## Angelika Bisch

Dipl.-Kaufmann  
Steuerberaterin  
Fachberater für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)

### Sehr geehrter Herr Jehnes,

ein beliebtes Modell bei Unternehmensnachfolgen, bei denen die ältere Unternehmergeneration ihre Kinder bereits zu Lebzeiten am Unternehmen beteiligen, sich selbst aber noch die Erträge oder einen Teil der Erträge zur eigenen Versorgung zurückbehalten möchte, war die Übertragung von Einzelunternehmen bzw. von Mitunternehmeranteilen unter Vorbehalt des Nießbrauchs.

Ein neues Urteil des BFH vom 25.1.2017 hat dieses gängige Modell der Praxis nun wieder unsicher werden lassen: Der BFH hat im Urteilsfall für ein unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenes Einzelunternehmen entschieden, dass eine Buchwertfortführung gem. § 6 Abs. 3 EStG durch den Unternehmensnachfolger - und damit die Vermeidung einer Besteuerung von stillen Reserven zum Zeitpunkt der Übertragung - nur möglich ist, wenn der Übertragende seine bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig einstellt. Dies ist jedoch bei einem Vorbehaltsnießbrauch gerade nicht der Fall, da der Übertragende weiterhin gewerbliche Einkünfte erzielt.

Ob die neue BFH-Entscheidung auch auf den Nießbrauch an einem Mitunternehmeranteil ausstrahlt, ist offen und wird in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert. Festzuhalten bleibt jedoch, dass derartige Gestaltungen im Moment nicht rechtssicher empfohlen werden können und entweder eine Absicherung der Gestaltung durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts anzuraten oder eine Gestaltungsalternative, z.B. durch Vereinbarung von Versorgungsleistungen, vorzuziehen ist. Wenn Sie derzeit Überlegungen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge anstellen und sich über rechtssichere Gestaltungsalternativen informieren möchten, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch einen Hinweis in eigener Sache: Bereits seit der letzten Ausgabe unseres Newsletters finden Sie diesen als zusätzlichen Service im neuen Design der Printversion auch als pdf-Datei angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bisch

## Inhalt dieser Ausgabe

**Gesetzgebung:** Betriebsrentenstärkungsgesetz mit Änderungen verabschiedet **S.3** | **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen:** Betriebsausgabenabzug kann durch falschen zeitlichen Ansatz komplett verlorengehen **S.4** | **Anschaffungsnahe Herstellungskosten:** 15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten **S.4** | **Verluste aus gewerblichem Grundstückshandel:** Gewinnerzielungsabsicht darf nicht entfallen **S.4** | **Entfernungspauschale:** Was bei Fahrgemeinschaften zu beachten ist **S.4** | **Geschenke an Geschäftsfreunde:** Finanzämter klammern Pauschalsteuer weiterhin aus 35-€-Grenze aus **S.5** | **Häusliches Arbeitszimmer:** Bei mehreren Tätigkeiten ist Höchstbetrag von 1.250 € nicht aufzuteilen **S.6** | **Treaty Override:** Nachweis des Besteuerungsverzichts im Tätigkeitsstaat **S.6** | **Grenzgänger:** Beiträge nach dem österreichischen BMSVG sind steuerfrei **S.6** | **Erbschaftsteuer:** Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung **S.6** | **Umweltschutz:** Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung **S.7** | **Grunderwerbsteuer:** Entlastung für Immobilienkäufer in Sicht? **S.7**

## Gesetzgebung: Betriebsrentenstärkungsgesetz mit Änderungen verabschiedet

Noch vor der Sommerpause hat der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. Die Neuregelungen zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung werden damit zum 01.01.2018 wirksam. Die Finanzverwaltung wird das Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung überarbeiten und an die ab 01.01.2018 geltenden Neuregelungen anpassen. Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

**Abgrenzung Alt- und Neuzusage:** In der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde ab 2005 die Möglichkeit der 20% igen Pauschalbesteuerung grundsätzlich aufgehoben. Die Beiträge können aber weiterhin pauschal besteuert werden, wenn sie aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde („Altzusage“). Das Abstellen auf die Erteilung der Versorgungszusage zum Stichtag 01.01.2005 hat allerdings zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt.

Die Abgrenzung erfolgt daher ab 2018 in der Weise, dass auf die Beitragsleistung abgestellt wird, die nach § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) „alt“ tatsächlich pauschal besteuert wurde. Wurde für einen Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 - unter der Voraussetzung, dass eine Altzusage vorliegt - mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG „alt“ rechtmäßig pauschal besteuert, sind für ihn die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung „lebenslang“ erfüllt.

Bei einem Arbeitgeberwechsel genügt es künftig, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber nachweist, dass mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG „alt“ pauschal besteuert wurde (z.B. anhand einer Gehaltsabrechnung oder einer Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers oder des Versorgungsträgers).

**Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers:** Eine neue Steuerbefreiung greift in Fällen, in denen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer ab dem 01.01.2018 zulässigen reinen Beitragszusage „Sicherungsbeiträge“ leistet. Das sind Zusatzbeiträge des Arbeitgebers, die den einzelnen Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben oder zugerechnet werden, sondern zunächst der Absicherung der Bei-

tragszusage dienen. Diese Zusatzbeiträge bleiben zum Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei. Soweit hieraus später Versorgungsleistungen oder andere Vorteile zufließen, liegen voll steuerpflichtige sonstige Einkünfte vor.

**Geringverdiener:** Ab 2018 wird ein Förderbetrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener mit einem ersten Dienstverhältnis eingeführt. Geringverdiener sind nach der gesetzlichen Regelung Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn zum Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.200 € monatlich (73,34 € bei täglicher Lohnzahlung, 513,34 € bei wöchentlicher Lohnzahlung und 26.400 € bei jährlicher Lohnzahlung) beträgt.

Steuerfreie Lohnbestandteile (z.B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld, unter die 44-€-Freigrenze fallende Sachbezüge oder nach §§ 37a, 37b, 40, 40b EStG pauschal besteuert Arbeitslohn bleiben bei der Prüfung der Lohngrenzen unberücksichtigt.

Bei Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer pauschal erhoben wird, gibt es keinen laufenden Arbeitslohn im vorstehenden Sinne. Hier wird auf den pauschal besteuerten Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum abgestellt. Als sonstiger Bezug einzuordnende Lohnbestandteile (z.B. Weihnachtsgeld) bleiben auch hier unberücksichtigt.

Für am 01.01.2018 bereits bestehende Vereinbarungen einer betrieblichen Altersversorgung gilt Folgendes: Der Arbeitgeber kann den staatlichen Förderbetrag nur in Anspruch nehmen, wenn zusätzliche Mittel mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden. Bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen wird auf das Referenzjahr 2016 abgestellt. Dadurch greift bei einer erst ab 2017 bestehenden betrieblichen Altersversorgung (z.B. Neueinstellung im Jahr 2017) das Erfordernis zusätzlicher Beiträge nicht ein.



Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Betriebsausgabenabzug kann durch falschen zeitlichen Ansatz komplett verlorengehen

Für die zeitliche Zuordnung von Betriebsausgaben müssen Unternehmer mit Einnahmenüberschussrechnung das sogenannte Abflussprinzip beachten, nach dem Ausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet wurden. Eine Ausnahme gilt allerdings für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie Umsatzsteuer-Vorauszahlungen - und diese Ausnahme hat es in sich, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs erneut zeigt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten

Die Kosten für Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehbar sind, werden in der ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts vom Finanzamt zu anschaffungsnahe Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen -der sofortige Werbungskostenabzug geht verloren.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Verluste aus gewerblichem Grundstückshandel: Gewinnerzielungsabsicht darf nicht entfallen

In der Regel liegt es im Interesse des Steuerzahlers, dass seine Grundstücksverkäufe dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet werden, so dass Wertzuwächse nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei vereinnahmt werden können. Dass es aber ausnahmsweise im Interesse des Steuerzahlers liegen kann, dass das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel annimmt, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Entfernungspauschale: Was bei Fahrgemeinschaften zu beachten ist

Wenn Arbeitnehmer sich einer Fahrgemeinschaft anschließen, profitieren sie gleich doppelt: Sie sparen nicht nur Benzinkosten, sondern können obendrein noch die Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen. Nach dem Einkommensteuergesetz ist es für den Kostenabzug unerheblich, ob der Arbeitnehmer selbst fährt oder sich im Auto eines anderen mitnehmen lässt. Für Mitfahrer gilt allerdings ein Maximalbetrag von 4.500 €.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



## Geschenke an Geschäftsfreunde: Finanzämter klammern Pauschalsteuer weiterhin aus 35-€-Grenze aus

Geschenke unter Geschäftsfreunden sind im Wirtschaftsleben gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, für das er später selbst bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

In einem vielbeachteten Urteil aus dem März 2017 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigt, ob der Schenkende die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgaben absetzen darf. Das Gericht verwies auf die Regelungen zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, nach denen Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert über 35 € (pro Empfänger und Jahr) nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Die mitgeschenkte Pauschalsteuer darf nach Ansicht des BFH daher nicht als Betriebsausgabe verbucht werden, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ oder die zusammengerechneten

Werte von „Hauptgeschenk“ und Pauschalsteuer die Wertgrenze von 35 € übersteigen.

**Hinweis:** Demnach darf der Schenker die Pauschalsteuer also auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ zunächst unter 35 € liegt und diese Wertgrenze erst nachträglich durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun auf diese Rechtsprechung reagiert und auf seiner Internetseite erklärt, dass die Pauschalsteuer von den Finanzämtern weiterhin nicht in die 35-€-Grenze eingerechnet wird. Die Finanzverwaltung hält an einer früheren Vereinfachungsregelung fest, nach der nur der Wert des „Hauptgeschenks“ für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenkenden kein Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann.

**Hinweis:** Die Auffassung des BMF ist eine gute Nachricht für Unternehmen, die Kunden und Geschäftsfreunde beschenken und die Steuer darauf übernehmen. Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs ist allein relevant, ob der Wert des „Hauptgeschenks“ über oder bei maximal 35 € liegt.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#).

## Häusliches Arbeitszimmer: Bei mehreren Tätigkeiten ist Höchstbetrag von 1.250 € nicht aufzuteilen

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Kosten für häusliche Arbeitszimmer mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar, wenn dem Steuerzahler für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nutzt ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszimmer für mehrere Jobs, stellt sich die Frage, welche Raumkosten abgesetzt werden können. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs gibt hierzu Auskunft.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Treaty Override: Nachweis des Besteuerungsverzichts im Tätigkeitsstaat

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können in Deutschland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sein. Für die Freistellung ist der Nachweis des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers erforderlich, dass diese Einkünfte im Tätigkeitsstaat tatsächlich besteuert worden sind oder der Tätigkeitsstaat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat. Er Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf verdeutlicht, wie dieser Nachweis zu führen ist.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Grenzgänger: Beiträge nach dem österreichischen BMSVG sind steuerfrei

Arbeitnehmer, die im europäischen Ausland arbeiten, aber täglich wieder nach Deutschland zu ihrer Wohnstätte fahren, werden in Deutschland besteuert und müssen die gesetzlichen Beiträge zu den Sozialversicherungen (an die ausländischen Sozialversicherungsträger) über ihre Einkommensteuererklärung geltend machen. Dabei sind, so das Finanzgericht München, auch die Arbeitgeberbeiträge an die österreichische Versorgungskasse steuerfrei zu stellen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Erbschaftsteuer: Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung

Bisweilen kann es vorkommen, dass Einkünfte sowohl mit Erbschaftsteuern als auch mit Einkommensteuern belastet werden. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn eine Einkommensquelle geerbt wird. Der Gesetzgeber hat daher eine Regelung im Einkommensteuergesetz geschaffen, die diese doppelte Belastung durch eine Steuerermäßigung wieder ausgleichen soll. Was dabei im Detail zu beachten ist, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Umweltschutz: Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Einem als gemeinnützig anerkannten Verein war vom Finanzgericht vorgeworfen worden, er habe gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen, weil er die Kosten für ein bestimmtes Projekt nicht vom Projekt-Spendenkonto, sondern von einem anderen Konto beglichen hatte. Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Sichtweise jedoch eine Absage: Der Verein darf projektbezogene Kosten auch von einem anderen Bankkonto bezahlen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Grunderwerbsteuer: Entlastung für Immobilienkäufer in Sicht?

Nachdem die Bundesländer seit 2006 den Grunderwerbsteuersatz in Eigenregie festlegen dürfen, begann ein Wettlauf der Steuersätze: Mittlerweile werden Immobilienkäufer in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, im Saarland und in Schleswig-Holstein mit 6,5 % zur Kasse gebeten. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen setzt sich nun für eine Entlastung von Familien ein und fordert die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

## Zahlungstermine

### Montag, 11.12.2017

Lohnsteuer  
Umsatzsteuer  
Einkommensteuer

### Donnerstag, 14.12.2017\*

Lohnsteuer  
Umsatzsteuer  
Einkommensteuer

### Mittwoch, 27.12.2017

Sozialversicherungsbeiträge

( \* ) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tagenach dessen Eingang bewirkt.

## Standorte, Kontakt und Kooperationen



### SCHAFFER & PARTNER GdbR

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0  
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100  
E-Mail: [nue@schaffer-partner.de](mailto:nue@schaffer-partner.de)  
[www.schaffer-partner.de](http://www.schaffer-partner.de)

### SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwälte

Vodickova 710/31  
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300  
Fax: +420 (221) 506 301  
E-Mail: [info@schaffer-partner.cz](mailto:info@schaffer-partner.cz)  
[www.schaffer-partner.cz](http://www.schaffer-partner.cz)

### SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0  
Fax: +49 (911) 588 54 - 40  
E-Mail: [info@schaffer-collegen.de](mailto:info@schaffer-collegen.de)  
[www.schaffer-collegen.de](http://www.schaffer-collegen.de)

### HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34  
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0  
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20  
E-Mail: [info@hs-medicur.de](mailto:info@hs-medicur.de)  
[www.hs-medicur.de](http://www.hs-medicur.de)

### LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D  
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60  
Fax: +421 (2) 335 202 60  
E-Mail: [office@leonconsulting.sk](mailto:office@leonconsulting.sk)  
[www.leonconsulting.sk](http://www.leonconsulting.sk)



It. Kanzleiumfrage  
Ausgabe 18/2017

### DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner GdbR gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ©Robert Kneschke - stock.adobe.com, Seite 5: ©nito - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)